

**1241. Wasserrecht.** Im Zusammenhang mit der Bereinigung der Wasserrechte an der Glatt zwischen Niederglatt und Hochfelden ist auch für das Eugen Meyer zustehende Wasserrecht für die Erstellung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Glatt in der Hirslen, Gemeinde Hochfelden, eine bereinigte Verleihung auszustellen (Wasserrecht Nr. 57 Bezirk Bülach).

Das Wasserrecht von E. Meyer wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 1854 begründet. Die Wasserkraft diente damals dem Betrieb einer Säge, Oele, Schleife und Dreschmaschine mittels je eines Wasserrades. Die Wasserfassung befand sich beim sogenannten Steigenmättliwuhr. Auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1860 wurde die Wasserfassung ca. 400 m flussaufwärts zum sogenannten Hirslenwuhr verlegt. Letzteres wurde im Zusammenhang mit der Glattkorrektur auf den heutigen Zustand umgebaut (19 m breites Wehr, bestehend aus einer festen Grundschwelle und zwei mittleren, mittels Windwerk aufziehbaren, 2,50 m breiten Fallen und beidseits davon je zwei 3,50 m breiten, durch umklappbare Ständer gehaltenen und mittels Ketten aufziehbaren Fallen). In einem nicht mehr bekannten Zeitpunkt wurde das Wasserrad durch eine Turbine ersetzt (die heutige Francisturbine wurde im Jahre 1903 eingebaut). Im Jahre 1925 wurde beim Kanalüberlauf



oberhalb der Fabrik an Stelle der mittleren Leerlaufschütze ein Saugüberlauf eingebaut.

Das Wasserrecht von E. Meyer ist in seinem heutigen Umfang, da nach dem Jahre 1816, jedoch vor dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes von 1901 begründet, zinspflichtig, in der Verleihungsdauer jedoch unbefristet.

Der Wasserzins ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wassermessstationen an der Glatt bei Dübendorf und Rümlang neu zu berechnen. Bei einem Schluckvermögen der Anlage von 4800 l/sek ergibt sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Abgabe von Wasser aus dem Oberwasserkanal an die Wässerungsberechtigten gemäss Wasserrecht Nr. 122 eine mittlere nutzbare Wassermenge von 4080 l/sek. Wegen der heute noch kurzfristigen Betriebsdauer der beiden massgebenden Limnigraphenstationen und der dadurch bedingten Unsicherheit des errechneten Resultates ist es angezeigt, davon einen Abzug von ca. 10% zu machen und der Zinsberechnung vorläufig eine Wassermenge von nur 3670 l/sek zugrunde zu legen. Das Bruttogefälle beträgt 2,49 m. Die zinspflichtige Bruttoleistung beträgt somit  $3670 \text{ kg/sek} \times 2,49 : 75 = 122 \text{ PS}$ . Der jährliche Wasserzins ist auf Fr. 732 (Fr. 6 pro PS) festzusetzen.

Die bisherige Massfestsetzung (Regierungsratsbeschluss Nr. 2420 vom 3. Dezember 1887) wurde an Hand eines Nivellements überprüft, auf den neuen eidgenössischen Horizont umgerechnet und ergänzt.

Gemäss der Verleihung für das Wässerungsrecht im Steigenmätteli und Säget (Wasserrecht Nr. 122 Bülach, Regierungsratsbeschluss Nr. 945 vom 12. April 1933) obliegen dem Inhaber des Wasserrechts Nr. 57 Unterhaltspflichten an Bestandteilen dieser Wässerungsanlage. Ferner wurde bei der Löschung des Wässerungsrechtes in der Hirslen (erloschenes Wasserrecht Nr. 121 Bezirk Bülach, Regierungsratsbeschluss Nr. 404 vom 12. Februar 1953) festgelegt, dass der ehemals zu dieser Wässerungsanlage gehörende Auslauf in den Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage für die Ableitung von allfälligem Sickerwasser aus dem Oberwasserkanal noch benötigt werde und inskünftig, wie bisher, vom Inhaber des Wasserrechts Nr. 57 zu unterhalten sei. Diese Unterhaltspflichten sind in die nachfolgende Konzession aufzunehmen.

Den von der Fischerei- und Jagdverwaltung mit Schreiben vom 13. Juli 1951 im Interesse der Fischereiwirtschaft gestellten Forderungen wird im nachfolgenden Beschluss Rechnung getragen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Eugen Meyer, Bülach, als Inhaber eines Wasserrechtes für eine Wasserkraftanlage an der Glatt in der Hirslen, Gemeinde Hochfelden, wird in Ersatz seiner bisherigen Wasserrechtsverleihungen das Recht verliehen,

- a) das Wasser der Glatt bei Glattkilometer 25,665, das heisst rund 440 m unterhalb der Brücke im Jakobstal, mittels eines 19 m breiten Schützenwehres (Hirslenwehr) zu stauen und davon mittels einer Einlaufvorrichtung mit dreiteiliger Schützenanlage so viel Wasser, als für den Betrieb der Wasserkraftanlage jeweils notwendig ist, maximal jedoch 4800 l/sek zu fassen;
- b) das gefasste Wasser durch einen rund 460 m langen Kanal auf eine Turbine von 4800 l/sek Schluckfähigkeit in der Hirslen und anschliessend durch einen rund 160 m langen Kanal bei Glattkilometer 26,270 in die Glatt zurückzuleiten;
- c) die Turbinenleistung zum Betrieb der Fabrik in der Hirslen zu verwenden.

Wasserrecht Nr. 57 Bezirk Bülach.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 4, Wehrplan 1:100/50/25 von 1886,

Plan Nr. 5, Absturz im Leerlauf 1:500/50 von 1886,

Plan Nr. 6, Situationsplan 1:1000 von 1887 mit Ergänzungen vom Februar 1953,

Plan Nr. 7, Längen- und Querprofil des Unterwasserkanals 1:100/200 vom 20. Oktober 1903,

Plan Nr. 8, Projektplan für den Saugüberfall 1:50/20 vom 11. Mai 1925,

Plan Nr. 9, Längenprofil der Anlage 1:1000/50 vom 15. Februar 1953.



Die Masse der Hauptbestandteile der Anlage werden wie folgt festgesetzt:

Höhenfixpunkte	m ü. M.
Pierre du Niton, Genf	373,600
A Auf eisernem Bolzen beim Wehr im Pfeilerkopf zwischen Wehr und Kanaleinlauf, flusseits, 118 cm unter Pfeileroberfläche	399,830
B Auf eisernem Bolzen beim Wehr im linken Wehrflügel, 250 cm flussabwärts vom eisernen Träger des Wehrsteges, 50 cm unter Maueroberkante	400,405
C Auf eisernem Bolzen an der kanalaufwärtigen Seite des Fabrikgebäudes, im einspringenden Winkel, 18 cm von der Vorderkante des Vorbaues, 24 cm über der betonierten Bodenplatte	400,672
D Auf eisernem Bolzen in der linken Kanalufermauer unterhalb des Turbinenhauses, 2 m kanalwärts vom hölzernen Schopf über dem Kanal, 78 cm unter Maueroberkante	398,611
E Oberkante des Pegels im Oberwasserkanal	400,750
<b>Wasserkraftanlage</b>	
a) Wehr:	
Feste Wehrschwelle, 19 m breit	398,64
Oberkante der geschlossenen Wehrfallen, obere Gefällsgrenze	399,84
Unterkante des Wehrsteges	401,06
b) Kanaleinlauf:	
3 Abschlussfallen mit je 2,73 m lichter Breite, Grundschwelle	398,62
c) Wässerungsfalle ca. 70 m oberhalb des Turbinenhauses (Bestandteil von Wasserrecht Nr. 122): Sohle des Rohreinlaufes (Rohrdurchmesser 45 cm)	398,97
d) Oberwasserkanal:	
Kanaldämme	400,34
e) Ueber- und Leerlaufanlage:	
Je eine Leerlauffalle beidseits des Saugüberlaufes, je 1,81 m lichte Breite, Grundschwelle	398,41
Oberkante	399,78
Kleine Leerlauffalle, 1,65 m lichte Breite, Grundschwelle	399,42
Oberkante	399,78
Saugüberlauf, 3,50 m lichte Breite, Ueberlaufkante	399,78
f) Unterwasserkanal:	
Kanalsohle unterhalb Turbinenhaus	396,46
Sohle der Glatt bei der Mündung des Unterwasserkanals (gemessen am 6. Februar 1951)	396,50
Mittlerer Wasserspiegel daselbst, untere Gefällsgrenze	397,35

II. Für die Verleihung gemäss Dispositiv I gelten die allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte ohne Ziffer 3 a sowie folgende Bedingungen:

1. Der Beliehene hat sämtliche Teile seiner Wasserkraftanlage einschliesslich des Hirslenwehres in der Glatt jederzeit unklagbar zu unterhalten.
2. Dem Beliehenen obliegen der Unterhalt und die Reinigung der Glatt (Flussole und beide Ufer einschliesslich der Dämme) auf folgenden Strecken:
  - a) von ca. 390 m oberhalb des Hirslenwehres (ca. 50 m unterhalb der Brücke im Jakobstal) bis ca. 75 m unterhalb des Wehres, das heisst von Glattkilometer 25,275—25,740;
  - b) von ca. 10 m oberhalb bis ca. 25 m unterhalb der Einmündung des Leerlaufkanals oberhalb der Zwirnerie (je von den Kanalmauern aus gemessen), das heisst von Glattkilometer 26,065—26,110.

Ferner obliegt ihm bei der Ausmündung des Unterwasserkanals der Unterhalt der Scheidemauer zwischen Glatt und Kanal sowie der der Scheidemauer gegenüberliegenden rechtsseitigen Ufermauer der Glatt.

Die Festsetzung der Unterhaltungspflicht an der Glatt bei der Ausmündung des Unterwasserkanals bei einer allfälligen Aufhebung der nächstfolgenden Wasserkraftanlage (Wasserrecht Nr. 55) bleibt vorbehalten. Es wird vermerkt, dass der Unterhalt der Glatt im Bereich der Ausmündung des Unterwasserkanals zurzeit Sache des Inhabers des Wasserrechtes Nr. 55 Bezirk Bülach ist.



3. Die Schützen des Hirslenswehres dürfen, wenn sie geschlossen sind, mit ihrer Oberkante nicht höher liegen als auf Kote 399,84 m ü. M. Sie sind so zu regulieren, dass
  - a) der Wasserspiegel nicht über die genannte Kote ansteigt, bevor das Wehr vollständig geöffnet ist;
  - b) dem Kanal ausser der gemäss lit. c für die Wiesenwässerung benötigten Wassermenge nur diejenige Wassermenge zufließt, die für den jeweiligen Betrieb der Anlage nötig ist;
  - c) den Inhabern des Wässerungsrechtes im Steigenmätteli und Säget die ihnen zustehende Wassermenge zu den in der entsprechenden Wasserrechtsverleihung festgesetzten Zeiten durch den Oberwasserkanal der Wasserkraftanlage zufließt. (Es wird vermerkt, dass die Inhaber des Wasserrechts Nr. 122 Bezirk Bülach berechtigt sind, in der Zeit vom 1. Mai bis 13. September mit Unterbrüchen während der Heuernte und des Emdets mittels der zur Ausübung dieses Wässerungsrechtes dienenden Fallenanlage dem Oberwasserkanal bis zu 170 l/sek Wasser zu entnehmen und zur Wiesenwässerung zu verwenden.)
4. Die Dämme des Zulaufkanals sollen durchwegs mindestens 0,50 m höher sein als die Oberkante des Hirslenswehres.
5. Oberhalb der Fabrik ist jederzeit eine Leerlaufanlage mit einem Saugüberfall und drei Leerlauffallen zu unterhalten. Der Saugüberfall soll eine lichte Breite von mindestens 3,50 m aufweisen und in Funktion treten, wenn der Wasserspiegel die Kote 399,79, das heisst am Pegel am rechten Kanalufer die Höhe von 1,04 m übersteigt. Bei einem Pegelstand von 1,06 m soll er mindestens 3 m<sup>3</sup>/sek Wasser abführen. Seine Ueberfallkante soll nicht höher liegen als auf Kote 399,78 m ü. M.

Die drei Leerlauffallen sollen insgesamt eine lichte Breite von 5,27 m aufweisen. Die Oberkante der Fallen soll in geschlossener Stellung die Kote 399,78 m nicht übersteigen.
6. Der Beliehene hat folgende Bestandteile der Wiesenwässerungsanlage im Steigenmätteli und Säget (Wasserrecht Nr. 122 Bezirk Bülach) und der ehemaligen Wiesenwässerungsanlage in der Hirslens (erloschenes Wasserrecht Nr. 121 Bezirk Bülach) jederzeit zu unterhalten und zu reinigen:
  - a) Die Einlauffalle in der rechten Ufermauer des Oberwasserkanals der Wasserkraftanlage, ca. 70 m oberhalb des Turbinenhauses und die daran anschliessende Wässerungsleitung bzw. den Wässerungsgraben auf ca. 260 m Länge, das heisst bis zu dessen Teilung ca. 20 m unterhalb des Auslaufes nach dem Unterwasserkanal.
  - b) Den Auslauf in den Unterwasserkanal, ca. 120 m unterhalb des Turbinenhauses mit den zugehörigen Fallen (Bestandteil der ehemaligen Wässerungsanlage in der Hirslens).
7. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage dürfen die unterhalb befindlichen Wasserwerke an der Glatt nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Das zufließende Wasser ist jederzeit, sei es durch die Kanäle oder durch die Glatt regelmässig und in ungeschmälerter Menge weiterzuleiten. Das Wasser darf also nicht zurückbehalten werden. Bevor die Turbine gedrosselt oder abgestellt wird, sind die Leerlauffallen entsprechend zu öffnen. Bezüglich der Regulierung des Hirslenswehres wird auf Ziffer 3, lit. b, verwiesen.
8. Das bei Kanal- und Rechenreinigungen anfallende Material darf weder in den Unterwasserkanal noch in die Glatt geworfen oder abgeschwemmt werden.
9. Die Staats- und Gemeindebehörden sind berechtigt, für öffentliche Zwecke (Strassenarbeiten, Feuerwehr und dgl.) jederzeit im Umfange des dringenden Bedürfnisses ohne Entschädigung Wasser aus den Kanälen zu entnehmen. Die Zweckbestimmung der Anlage soll jedoch dadurch nicht ernstlich beeinträchtigt werden.
10. Bei Reinigungs-, Bau- und Unterhaltsarbeiten an der Wasserkraftanlage ist auf die Bedürfnisse der Wässerungsberechtigten (vgl. Ziffer 3, lit. c) nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.



11. Bei einem allfälligen Ersatz des heutigen Hirslenswehres durch ein neues, dicht abschliessendes Wehr müsste im Interesse der Fischereiwirtschaft eine jederzeitige Mindestwasserführung der Glatt unmittelbar unterhalb des Wehres von 100 l/sek sichergestellt werden.

Es wird festgestellt, dass der Regierungsrat jederzeit berechtigt ist, gestützt auf die diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die Erstellung eines leistungsfähigen Fischpasses im Wehr anzuordnen.

12. Den auf diese Verleihung und auf das Wasserbaugesetz gestützten Anordnungen der Organe der Baudirektion ist durch den Beliehenen jederzeit Folge zu leisten.

III. Es wird vermerkt, dass dieses Wasserrecht zinspflichtig und in seinem heutigen Umfange in der Verleihungsdauer unbefristet ist.

IV. Unter der Annahme einer mittleren nutzbaren Wassermenge von 3670 l/sek und auf Grund eines Bruttogefälles von 2,49 m werden die zinspflichtige Bruttoleistung der Anlage auf 122 PS und der jährliche Wasserzins auf Fr. 732 festgesetzt. Dieser Wasserzins ist je am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 1953 fällig. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1945 vom 10. November 1902 festgesetzte Wasserzins von Fr. 677.40 wird auf den 1. Januar 1953 aufgehoben.

Eine Neufestsetzung des Wasserzinses nach Vorliegen neuer gesetzlicher oder hydrologischer Berechnungsgrundlagen bleibt vorbehalten.

V. Es wird vermerkt, dass der jeweilige Inhaber dieses Wasserrechtes Mitglied der Greifensee-Wuhr-Genossenschaft ist und als solches den Bestimmungen der Statuten dieser Genossenschaft sowie den Bestimmungen der der Genossenschaft erteilten Wasserrechtsverleihungen untersteht.

VI. Die Regierungsratsbeschlüsse und Baudirektionsverfügungen vom 6. Mai 1854, 20. Oktober 1860, 8. März 1862, 22. März 1866, 2. Oktober 1869, 1. November 1873, 8. März 1886, Nr. 2420 vom 3. Dezember 1887, Nr. 1267 vom 23. Juni 1888, Nr. 2430 vom 31. Dezember 1896, Nr. 1945 vom 10. November 1902, Nr. 1877 vom 19. November 1903 und Nr. 1418 vom 20. Juni 1925 sowie allfällige weitere, dieses Wasserrecht betreffende Beschlüsse und Verfügungen werden, da durch den vorliegenden Beschluss ersetzt, aufgehoben.

VII. Der Beliehene hat diese Verleihung (Dispositive I—V) auf seine Kosten im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht eintragen und die in Dispositiv VI genannten Beschlüsse und Verfügungen darin löschen zu lassen. Der Baudirektion ist hierüber innert zwei Monaten ein Zeugnis des Grundbuchamtes zukommen zu lassen.

VIII. Der Beliehene hat der Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 50 sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

Der Wasserzins gemäss Dispositiv IV wird von der Baudirektion erhoben.

IX. Mitteilung an Eugen Meyer, Zwirnerei Bülach, Bülach, den Gemeinderat Hochfelden, das Grundbuchamt Bülach, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.